

ECOPOST

Meldungen aus Umwelt-, Energie- und Klimapolitik



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030-20308-2201 | Fax 030-20308-52201

Redaktion: RA Dr. Bettina Wurster | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de | Internet: www.dihk.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Editorial – Schwerpunktthema Energiewende..... | 2 |
| Mit dem richtigen Konzept in die Energiezukunft..... | 2 |
| Europa | 3 |
| EU-Parlament scheitert mit Resolution zur Erhöhung des EU-Klimaschutzziels | 3 |
| EU legt Rechtsrahmen für nukleare Abfälle fest | 4 |
| Viel Bewegung bei Ökodesign-Vorschriften..... | 6 |
| Begrenzung von Phosphaten in Reinigungsmitteln..... | 7 |
| Rio+20: UN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung im Juni 2012 | 8 |
| EU-Kommission fördert Öko-Innovation mit 38 Mio. EUR..... | 9 |
| Harmonisierung von Umweltinformationen in Europa..... | 10 |
| Qualität der Europäischen Badegewässer | 11 |
| Bund – Schwerpunktthema Energiewende | 11 |
| Bundesrat besiegelt beschleunigtes Aus der Kernkraft | 11 |
| Szenarien zum Ausbau der Übertragungsnetze..... | 16 |
| Energieeffizienz-Maßnahmen: Was plant die Bundesregierung?..... | 17 |
| CCS-Gesetz: Verabschiedung im Bundestag, Zustimmung des Bundesrates steht aus..... | 18 |
| Dritte Phase des EU-Emissionshandelssystems: TEHG-Novelle verabschiedet | 20 |
| Oberflächengewässerverordnung verkündet und in Kraft getreten | 21 |
| Neue Ökodesign-Richtlinie wird in deutsches Recht umgesetzt | 22 |
| Neue Mitglieder in der Gruppe der „Klimaschutz-Unternehmen“ | 23 |
| Veranstaltungen | 24 |
| Städtebau und Immissionsschutz: Seminar am 8. und 9. September in Berlin | 24 |
| Biozide reibungslos beantragen: Veranstaltung am 10. Oktober in Dortmund | 25 |
| Von Hamburg bis Konstanz, von Gera bis Köln: Zahlreiche IHKs laden vom 26. bis zum 30. September 2011 zur Aktionswoche Energieeffizienz ein | 26 |

Editorial – Schwerpunktthema Energiewende

■ Mit dem richtigen Konzept in die Energiezukunft

Der Sommer 2011 wird in die Geschichte der Energiepolitik eingehen: Mit beeindruckenden Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat wurde – diesmal wohl endgültig – der Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Die Kernkraftwerke sollen bis Ende 2022 nach Erzeugung von bereits 2002 definierten Reststrommengen vollständig vom Netz genommen werden. Acht Reaktoren, die noch zum Jahreswechsel integraler Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung waren, bleiben nach Ablauf des Moratoriums abgeschaltet. Das neue System der deutschen Stromversorgung sieht einen schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien vor: Ihr Anteil soll bis 2020 auf 35 % verdoppelt werden, um die entstandene Lücke zumindest teilweise zu schließen. Zweite Maßnahme zum Lückenschluss: Der Stromverbrauch soll um 10 % sinken.

Die „Energiewende“ hat sich nach dem Reaktorunfall in Fukushima in einer Geschwindigkeit vollzogen, die erst mal sprachlos macht. Eine breite Diskussion der Folgen der politischen Beschlüsse in Wirtschaft und Gesellschaft war ebenso unmöglich wie eine sorgfältige Prüfung der einzelnen. Was die Politik an Transparenz bislang schuldig geblieben ist, muss sie nun nachliefern. Bislang war die ständige Verfügbarkeit von Strom ein klarer Standortvorteil: Statistisch nur 16 Minuten im Jahr kam es zu Unterbrechungen. Die Unternehmen fragen sich nun, ob sie sich weiterhin auf bedarfsgerechte Versorgung rund um die Uhr verlassen können oder ob die bis zu 81 Minuten ohne Strom in Hannover am 13. Juli Vorboten für eine neue Qualität von Stromversorgung sind.

Die to-do-Liste zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist lang: Es fehlen einige tausend Kilometer Übertragungsleitungen. Die Verteilnetze müssen für die Aufnahme von dezentral erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien ertüchtigt werden. Es fehlen moderne, hocheffiziente Kraftwerke, die bereitstehen, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint. Es fehlen Speicher, um überschüssige Leistung aus Wind und Sonne aufzunehmen. Gleiches gilt für neue Windräder an Land und noch mehr auf See.

Über die Kosten der „Energiewende“ sind Zahlen im Umlauf, ohne dass immer ausreichend klar ist, welche Annahmen zugrunde liegen und mit welcher Tendenz und Intention hier hochgerechnet wurde. Unstreitig ist eines: Strom wird teurer, und zwar erheblich. Bezahlbare Strompreise sind aber für die gesamte Wirtschaft unverzichtbar, vor allem für die stromintensiven Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Daher müssen die gesetzlichen Abgaben (Einspeisevergütungen, Stromsteuer, Kraft-Wärme-Kopplungs-Abgabe) auf den Prüfstand. Soweit und so-

lange der staatliche Anteil am Strompreis nicht gesenkt werden kann, sind für stromintensive Unternehmen Sonderregelungen erforderlich, ohne die übrigen Stromverbraucher über Gebühr zu belasten.

In den Unternehmen wird schon heute Energie gespart, wo es geht. Eine Absenkung des Stromverbrauchs um 10 % bis 2020, von der die Bundesregierung ausgeht, ist daher eine sehr optimistische Annahme. Bisher konnte der Stromverbrauch in Deutschland, abgesehen vom Krisenjahr 2009, lediglich konstant gehalten werden. Bereits das geht bei Wachstum nur, wenn Effizienzsteigerungen auf breiter Front stattfinden. Die IHK-Organisation bringt sich hier mit der Partnerschaft für Klimaschutz, Energieeffizienz und Innovation aktiv ein, um weitere Potenziale in der Wirtschaft zu erschließen.

Deutsche Energiepolitik muss auch eine Politik der guten Nachbarschaft sein. Die deutsche Entscheidung für den Ausstieg aus der Kernenergie ist keine rein deutsche Angelegenheit, sie hat Auswirkungen auf die Stabilität des Stromnetzes und die Strompreise in ganz Europa. Eine Abstimmung der Energiepolitik und ihrer praktischen Konsequenzen mit unseren Nachbarn ist daher unverzichtbar. Denn deutsche Entscheidungen zur Verknappung der erzeugten Strommenge lassen auch bei unseren Nachbarn die Preise steigen. Versorgungslücken lassen sich nur durch Importe ausgleichen, wenn unsere Nachbarn liefern können. Und sollte es zu Netzstörungen kommen, können diese sich europaweit auswirken. (Hüw)

Europa

Keine Mehrheit für CO₂-Reduktion um 30 % bis 2020

■ EU-Parlament scheitert mit Resolution zur Erhöhung des EU-Klimaschutzziels

Während der Juli-Plenarsitzung in Straßburg konnte sich das Europäische Parlament nicht auf eine Resolution über die zukünftigen Klimaschutzziele der EU einigen und hat den vorgeschlagenen Text abgelehnt. Vorausgegangen war ein Streit darum, ob die Europaabgeordneten eine Verschärfung des CO₂-Reduktionsziel von 20 % auf 30 % fordern sollten. Eine knappe Mehrheit hatte sich gegen das 30 %-Ziel und stattdessen für ein 25 %-Ziel ausgesprochen, wobei die verstärkte Emissionsreduzierung durch eine Steigerung der Energieeffizienz erreicht werden sollte. Das Emissionshandelssystem bliebe damit unberührt.

Mit seiner Entscheidung hat sich das Plenum gegen das Votum des federführenden Umweltausschusses gestellt, der die 30 %-Verschärfung durchsetzen wollte. Der 25 %-Kompromiss ging insbesondere Abgeordneten der Grünen und Sozialdemokratischen Fraktio-

nen nicht weit genug, anderen Abgeordneten jedoch weiterhin zu weit. Ergebnis: Die Klimaschutz-Resolution als Ganzes wurde in der Schlussabstimmung mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Vor dem Hintergrund der Energiewende in Deutschland hatten sich über die Parteigrenzen hinweg insbesondere viele deutsche Europaabgeordnete für weniger ambitionierte EU-Klimaziele ausgesprochen. Im November 2010 war noch eine deutliche Mehrheit des Europäischen Parlaments Verfechter einer Erhöhung des CO₂-Reduktionsziels auf 30 % gewesen.

Die am 5. Juli gescheiterte Resolution hatte als Stellungnahme des Europäischen Parlamentes in der von der EU-Kommission entfachten Diskussion um Optionen zur Verringerung der CO₂-Emissionen um mehr als 20 % dienen sollen. Die EU hat sich bisher zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 (gegenüber 1990) um 20 % zu reduzieren. Dazu hat sie unter anderem das europäische Emissionshandelssystem eingeführt, das 2013 in eine verschärfte Phase eintreten wird. Nur für den Fall einer internationalen Vereinbarung mit vergleichbaren Reduktionszusagen außer-europäischer Industrieländer hat die EU sich zu einem Reduktionsziel von 30 % verpflichtet. Nach dem Scheitern der Klimaschutz-Verhandlungen 2009 in Kopenhagen ist ein solches internationales Abkommen jedoch in weite Ferne gerückt. Dennoch werfen einige Mitgliedstaaten und insbesondere die Europäische Kommission immer wieder die Frage auf, ob die EU ihr Klimaschutzziel einseitig auf 25 % oder gar 30 % bis 2020 anheben soll. Nachdem sich aber erst im Juni die EU-Umweltminister zu eben dieser Frage nicht einigen konnten, bleibt abzuwarten, inwiefern die Debatte in Brüssel weiterverfolgt wird.

Der DIHK hat sich stets gegen eine international nicht abgestimmte, einseitige Erhöhung des europäischen CO₂-Reduktionsziels ausgesprochen. Sie würde erhebliche Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft bedeuten: Vom Emissionshandel betroffene, wichtige Branchen könnten Investitionen zurückfahren oder gar ganz abwandern – damit wäre Umwelt und Klima nicht gedient. Und auch andere Staaten würden so kaum zu Klimaschützern gemacht. (Gra, FI)

■ EU legt Rechtsrahmen für nukleare Abfälle fest

Mitgliedstaaten müssen Atommüll-Endlager schaffen

Der EU-Ministerrat hat eine Richtlinie zum Umgang mit radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennstäben verabschiedet. Die Mitgliedstaaten werden damit verpflichtet, bis 2015 ein Konzept für die Entsorgung von Atommüll in Endlagern vorzulegen. Auch der Export in Drittländer ist unter bestimmten Bedingungen prinzipiell möglich. Das Bundesumweltministerium hat angekündigt, schon bis Ende 2011 einen Gesetzesentwurf für die Umsetzung in Deutschland vorzulegen.

Die am 19. Juli 2011 verabschiedete „Richtlinie des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“ soll Transparenz schaffen und Entscheidungen über Endlagerstandorte und die Art der Entsorgung nachvollziehbar machen. Dadurch soll die Sicherheit und auch die Akzeptanz der Bevölkerung verbessert werden.

Die EU-Mitgliedstaaten sind angehalten, Standorte für Endlager auszuweisen. Ein festes Datum für den tatsächlichen Beginn der Endlagerung müssen sie jedoch nicht festlegen. Sie dürfen ihre Nuklearabfälle grundsätzlich auch in Drittstaaten entsorgen. Voraussetzung dafür: feste Verträge mit diesen Ländern und ein Nachweis, dass das Endlager dem EU-Standard entspricht. Die Richtlinie enthält Anforderungen an die geologische Beschaffenheit des Endlagers, an Betrieb und Qualifikation der Mitarbeiter sowie die Überwachung. Diese soll durch eine unabhängige nationale Regulierungsbehörde erfolgen. Die Kosten der Entsorgung nuklearer Abfälle müssen vom Erzeuger des Materials getragen werden.

Die EU-Länder müssen bis 2015 ein nationales Entsorgungskonzept erarbeiten und dieses der Kommission vorlegen. Folgende Elemente sind verpflichtender Bestandteil:

- Zeitplan für politische Entscheidungen und deren Umsetzung
- Register aller nuklearen Abfälle, auch solcher die in den nächsten Jahren entstehen
- Managementkonzept von der Entstehung des Atommülls bis zur Endlagerung
- Überblick über die Forschung und wie deren Ergebnisse im Atommüllmanagement berücksichtigt werden
- Schätzung der Kosten und Finanzierungsplan für die ersten 10 bis 15 Jahre
- Transparenzkonzept zur Information und ggf. Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die EU-Kommission will die Einhaltung der nationalen Konzepte regelmäßig überprüfen.

Die neue Richtlinie basiert auf dem Euratom-Vertrag und konnte von den Mitgliedstaaten im Rat ohne die Zustimmung des Europäischen Parlaments verabschiedet werden. Die Europaabgeordneten hatten sich im Vorfeld in einer [EntschlieÙung](#) mehrheitlich gegen die Möglichkeit von Atommüll-Exporten zur Endlagerung in Drittländern ausgesprochen. Auch die EU-Kommission hatte dies in ihrem [Richtlinienvorschlag](#) nicht vorgesehen. Drei Mitgliedstaaten – Luxemburg, Österreich und Schweden – enthielten sich ebenfalls aufgrund von Vorbehalten gegen die Ausfuhr nuklearer Abfälle bei der Abstimmung über die Richtlinie.

Die Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der EU steht noch aus; die vorläufige Textfassung findet sich [hier](#). Die Mitgliedstaaten haben bis Mitte 2013 Zeit, die neuen EU-Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Bundesumweltminister Röttgen hat angekündigt, schon bis Ende dieses Jahres einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. (Bo, Gra)

■ Viel Bewegung bei Ökodesign-Vorschriften

3. Stufe Glühlampenverbot

Mit dem Stichtag 1. September 2011 greift die dritte Stufe des sogenannten Glühlampenverbots. Aufgrund von Mindeststandards für Energieeffizienz gemäß der Ökodesign-Richtlinie dürfen ab diesem Datum Standard-Glühlampen sowie konventionelle Halogenlampen mit 60 Watt oder mehr nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Auch zwei Jahre nach Eintreten der ersten Verbotsstufe für Glühlampen wird weiter über die Gefahren des Quecksilbergehalts in Energiesparlampen und deren Entsorgung diskutiert. In Deutschland können die Sparlampen bei Sammelstellen von öffentlich-rechtlichen oder privaten Einrichtungen abgegeben werden; auch gibt es freiwillige Initiativen zur Rücknahme im Handel. Verbraucherverbände wie auch der Unterausschuss des Europäischen Parlaments hatten die kostenlose Rücknahme an der Verkaufsstelle gefordert. Dies entspricht jedoch nicht den Vorgaben der Ökodesign-Richtlinie. Weitere Informationen zum Thema hat der DIHK gemeinsam mit Fachverbänden und Bundesbehörden in der Broschüre [„Neue Regeln für Leuchtmittel“](#) zusammengestellt.

Das Glühlampenverbot ist die bekannteste Maßnahme der Ökodesign-Richtlinie der EU, aber bei Weitem nicht die einzige. Auch für zum Beispiel Fernseher, Kühlschränke und Netzteile existieren bereits Vorschriften zur umweltgerechten Gestaltung und Energieeffizienz.

1. Stufe Anforderungen an Elektromotoren

Seit dem 16. Juni 2011 gelten außerdem Ökodesign-Anforderungen für industrielle Elektromotoren. Betroffen sind konkret Käfigläufer-Drehstrommotoren mit 0,75 kW bis 375 kW Leistung wie sie in Maschinen, Anlagen und Pumpen verwendet werden. Die Ökodesign-Vorgaben sehen drei Phasen vor und sind gemäß dem internationalen Effizienzstandard IEC 60034-30 festgelegt. Mit der ersten Stufe müssen die Motoren nunmehr die Energieeffizienzklasse IE2 einhalten. Ab Januar 2015 ist in der Leistungsklasse 7,5 – 375 kW und ab Januar 2017 für Motoren mit 0,75 – 375 kW die Energieeffizienzklasse IE3 einzuhalten. Alternativ dazu können die Motoren auch nur IE2 genügen, wenn sie zusätzlich mit variabler Motorsteuerung/Frequenzumrichter ausgestattet sind. Die Vorschriften gelten auch für Elektromotoren, die in andere Produkte eingebaut sind. Man erhofft sich von

ab 2013 auch Vorschriften für Ventilatoren

den Ökodesign-Anforderungen erhebliche Energieeinsparungen, denn Elektromotoren sind – laut der Internationalen Energieagentur IEA – für rund 45 % des weltweiten Stromverbrauchs verantwortlich. Die Europäische Kommission schätzt, dass die neuen Vorschriften in der EU zur Einsparung von ca. 135 TWh Strom pro Jahr führen.

Vergleichbare Ökodesign-Vorschriften werden ab 1. Januar 2013 auch für Ventilatoren gelten, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden. Zunächst müssen Lüftungsventilatoren einen für die Zielenergieeffizienz festgelegten Wert erreichen, ab Januar 2015 sind feste Werte für sämtliche Ventilatoren einzuhalten. Diese jüngste Ökodesign-Maßnahme ergänzt die Vorschriften für Elektromotoren, da diese nicht alle Motoren in Verbindung mit den relevanten Ventilatoren erfasst.

Im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie werden künftig für viele weitere sog. energieverbrauchsrelevante Produkte Vorschriften erlassen. Diese sind als Verordnungen der Europäischen Kommission unmittelbar gültig und verbindlich für die jeweiligen Hersteller und Importeure in der EU. Einen Überblick über die Maßnahmen und Verfahren bietet das Merkblatt [„Ökodesign in 10 Minuten“](#) auf der Homepage des DIHK. (Gra)

■ Begrenzung von Phosphaten in Reinigungsmitteln

Umweltausschuss fordert Einbeziehung von Maschinengeschirrspülmitteln

Der Umweltausschuss des Europäischen Parlamentes hat über den Bericht zur Begrenzung der Verwendung von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in Haushaltswaschmitteln abgestimmt und fordert eine Ausweitung auf Maschinengeschirrspülmittel.

Die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Reinigungsmittel (Detergenzien) regelt bislang das Inverkehrbringen von Detergenzien allein in Bezug auf die Kennzeichnung und die biologische Abbaubarkeit. Ein Vorschlag der Kommission vom November 2010 sieht vor, dass der Anwendungsbereich der Verordnung so ausgeweitet wird, dass die Verwendung von Phosphaten und phosphathaltigen Bestandteilen in Haushaltswaschmitteln ab 2013 stark eingegrenzt wird. Ziel ist es, Phosphat so weit wie möglich aus Waschmitteln zu verbannen. Da aber auch sogenannte „phosphatfreie Waschmittel“ immer phosphorhaltige Verbindungen enthalten, ist ein vollständiges Verbot schon technisch nicht möglich. Die Kommission schlägt daher einen generellen Grenzwert von 0,5 Gewichtsprozent für alle Phosphate und phosphorhaltigen Verbindungen vor. Bezüglich Maschinengeschirrspülmittel ist ein Bericht der Kommission innerhalb der kommenden 5 Jahre vorgesehen. Die Mitgliedstaaten haben wie bisher die Möglichkeit, strengere einzel-

staatliche Beschränkungen des Phosphatgehaltes zu erlassen.

Der Beschluss des Unterausschusses sieht demgegenüber eine verbindliche Regelung zur Beschränkung der Verwendung von Phosphaten in Geschirrspülmitteln bereits ab 2015 vor. Allerdings war die Ausdehnung des Anwendungsbereiches auch im Ausschuss umstritten, da keine technisch und wirtschaftlich vernünftigen Alternativen zu Phosphaten in Geschirrspülmitteln vorlägen.

Phosphate bzw. phosphathaltige Verbindungen sind entscheidend für die Effektivität von Geschirrspülmitteln. Werden weniger Phosphate eingesetzt, sind mehr Wasser und höhere Temperaturen notwendig, um zum gleichen Reinigungseffekt zu kommen. Andererseits können Phosphate – vorausgesetzt sie gelangen beispielsweise über Abwässer in die Natur – zu einer Eutrophierung von Gewässern und dem vermehrten Wachstum von Algen führen und dadurch das biologische Gleichgewicht stören. Phosphate gelangen allerdings in erster Linie über die Landwirtschaft in Gewässer.

Die Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlamentes ist für November 2011 vorgesehen, eventuell haben Rat und Parlament bis dahin bereits eine informelle Einigung erzielt. (FI)

■ Rio+20: UN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung im Juni 2012

Kommission verabschiedet politische Leitlinien

Ende Juni 2011 hat die Europäische Kommission ihre [Leitlinien für die RIO+20 Konferenz](#) verabschiedet, die Anfang Juni 2012 in Rio de Janeiro stattfindet. Zum einen geht es bei dieser UN-Konferenz darum, einen internationalen Rahmen für den Übergang zu einer umweltverträglichen Wirtschaft (Green Economy) zu finden. Zum anderen werden die entwicklungspolitischen Ziele der Armutsbekämpfung und guten Regierungsführung Thema sein. Es geht also um ein umfassendes Verständnis von nachhaltiger Entwicklung. Die Mitteilung dient als Arbeitsgrundlage der Kommission, um mit dem Europäischen Parlament und dem Rat eine einheitliche Position der Europäischen Union auszuarbeiten.

Die gewünschte enge Verbindung zwischen Umwelt- und Entwicklungspolitik spiegelt sich in der Mitteilung der Kommission wider. Es wird klargestellt, dass die nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen und Naturkapital für alle Länder von hoher Bedeutung sind, unabhängig vom Entwicklungsstand. Ressourcen und Naturkapital könnten zudem gerade für Entwicklungsländer eine Chance zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sein – vorausgesetzt die richtigen

rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Marktzugang bestehen.

Folgende Themen hat die Kommission als prioritär herausgestellt:

1. Investition in Schlüsselressourcen und Naturkapital als Lebensgrundlage: Wasser, erneuerbare Energien, Meeresressourcen, biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen, nachhaltige Landwirtschaft, Wälder, Abfall und Recycling.
2. Verbindung von marktwirtschaftlichen und rechtlichen Instrumenten: Öko-Steuern, Abschaffung umweltschädlicher Subventionen, Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel, Investitionen in Fertigkeiten und „grüne“ Arbeitsplätze.
3. Verbesserung der Regierungsführung und engere Einbindung des Privatsektors: Stärkung und Vereinheitlichung der bestehenden internationalen Governance-Strukturen. (FI)

■ EU-Kommission fördert Öko-Innovation mit 38 Mio. EUR

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen

Am 30. Juni 2011 hat die Europäische Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen im Bereich der Öko-Innovationen veröffentlicht. Im Rahmen des Programms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovationen (CIP) werden Projekte gefördert, die die Umsetzung von ökologisch nachhaltigen und innovativen Techniken, Produkten, Dienstleistungen oder Verfahrensweisen in marktfähige Produkte zum Ziel haben.

Damit soll die Entwicklung und Anwendung von Öko-Innovationen sowie die Erschließung von neuen Märkten und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gefördert werden. Die geförderten Projekte müssen die Umweltbelastung verringern, Ressourcen einsparen und die ökologische Leistungsfähigkeit von Unternehmen verbessern. Förderfähig sind zudem nur Projekte, deren technische Machbarkeit bereits belegt ist, die aber aufgrund bestehender Restrisiken einen zusätzlichen Anreiz brauchen, um sich am Markt auch durchzusetzen. Ein Schwerpunkt wird auf Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen gelegt.

Bereits in den letzten Jahren hatte die Kommission die Förderung von Öko-Innovationsprojekten ausgeschrieben. 2010 wurden 42 Projekte ausgewählt und mit insgesamt 35 Mio. EUR gefördert. Um eine Förderung hatten sich 287 Projekte beworben, zwei Drittel aller Bewerbungen stammten aus kleinen und mittleren Unternehmen. Zu den ausgewählten Projekten gehörten beispielsweise die Wiederverwendung von alten Autoreifen für Lärmschutzwände an Bahnstrecken, biologisch

abbaubare und leichtere Innenverkleidungen für Flugzeuge und eine nicht invasive Methode zum Reparieren von Wasserleitungen.

Für die laufende Ausschreibung stehen Fördermittel in Höhe von 38 Mio. EUR zur Verfügung. Ein Schwerpunkt wird dieses Mal auf nachhaltige Bauprodukte, Lebensmittel und Getränke sowie Wasserschutz und –einsparungen gelegt. Weitere Informationen sowie die Ausschreibung der Kommission erhalten Sie unter folgendem [Link](#). Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen läuft bis zum 8. September 2011 um 17.00 Uhr. (FI)

■ Harmonisierung von Umweltinformationen in Europa

EU-Kommission führt Konsultation durch

Auf Grundlage der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geoinfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft („INSPIRE“ - Infrastructure for Spatial Information in Europe) haben mehrere thematische Arbeitsgruppen in den vergangenen Jahren gemeinsame Definitionen und Normen für den Umweltbereich erarbeitet. Es handelt sich also im Wesentlichen um eine harmonisierte Sprachregelung, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten können.

Damit soll ein verbesserter Datenaustausch in der EU ermöglicht werden, der dabei hilft, Umweltschäden effektiver zu verhindern und umweltrelevante Entwicklungen zu vergleichen. Zudem sollen die gemeinsamen Normen mittelfristig einen Beitrag dazu leisten, Verwaltungskosten zu senken und die einheitliche Umsetzung des EU-Umweltrechts fördern. Beispielsweise bei der Berechnung, wie gut die Mitgliedstaaten das EU-Ziel zur Senkung des Energieverbrauchs erfüllen, liegt die Fehlerquote derzeit noch bei 20 Prozent.

Bevor die entwickelten Normen in den Anhängen II und III der INSPIRE-Richtlinie festgeschrieben werden, führt die Kommission eine abschließende öffentliche Konsultation durch. Die Datenspezifikationen aus 25 Themenbereichen wie zum Beispiel Verteilung und Arten von Energiequellen, Klimaschutz, Gebäude, Biodiversität, Landnutzung und Gesundheit sollen durch alle Beteiligten noch einmal beurteilt werden. Es soll sichergestellt werden, dass die vorgeschlagenen Normen und Definition europaweit und in allen Fachbereichen anwendbar sind.

Auf Grundlage der Konsultation werden die thematischen Arbeitsgruppen eine neue Fassung der Leitlinien zur Datenspezifikation erarbeiten. Die Kommission wird dann die Vorschläge zur Änderung der Umsetzungsregelungen in 2012 vorlegen.

Die Konsultation läuft bis zum 21. Oktober 2011. Alle notwendigen Unterlagen für eine Teilnahme erhalten Sie [hier](#). (FI)

Weiter gute Wasserqualitäten in Europa

■ Qualität der Europäischen Badegewässer

Die Europäische Umweltagentur hat im Juni den jährlichen [Bericht über die Qualität der Badegewässer](#) vorgelegt. An mehr als 21.000 Badestellen wurden 2010 Proben entnommen und auf physikalische, chemische und mikrobiologische Verschmutzungen getestet. Europaweit erfüllen im Schnitt neun von zehn Badestellen die Qualitätsanforderungen für Badegewässer. Die Wasserqualität ist am Meer zumeist etwas besser als an Seen und Flüssen. Insgesamt hat die Qualität der Badegewässer gegenüber 2009 etwas abgenommen.

Die Qualität der Badegewässer in Deutschland ist deutlich höher als der EU-Durchschnitt. 2.285 Proben wurden entnommen. An 99,5 % der Nord- und Ostseestrände ist das Wasser ausreichend sauber, bei Badestellen an Seen und Flüssen zu 97,2 %.

Bereits Ende Mai hat die Europäische Kommission neue Zeichen und Symbole zur Kennzeichnung der Qualität von Badegewässern im Amtsblatt veröffentlicht. Die Symbole gelten seit Juni und zeigen einen Schwimmer mit bis zu drei Sternen, die für ausreichende, gute und sehr gute Qualität stehen. (FI)

Bund – Schwerpunktthema Energiewende

■ Bundesrat besiegelt beschleunigtes Aus der Kernkraft

Gesetzespaket zur Energiewende

Der Bundesrat hat sich am 8. Juli 2011 abschließend mit dem Gesetzespaket zur Energiewende befasst. Das Ergebnis: Die letzten Kernkraftwerke werden am 31. Dezember 2022 abgeschaltet. Neben dem Atomgesetz passierten auch alle anderen Gesetze der Energiewende mit Ausnahme des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden. Nun fehlt nur noch die Unterschrift des Bundespräsidenten, damit sie in Kraft treten können.

Trotz teilweise heftiger Kritik aus den Ländern ließ der Bundesrat in seiner 885. Sitzung folgende Gesetze passieren:

- Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes
- Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EEG)
- Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (NABEG)
- Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

ten (EnWG)

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" - EKFG-ÄndG
- Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden
- Erstes Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften

Gestoppt hat der Bundesrat hingegen das Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden. Hierfür wäre eine explizite Zustimmung des Ländergremiums notwendig gewesen. Die Länder waren nicht bereit, den von der Bundesregierung avisierten Teil der Kosten zu tragen. Möglicherweise ruft die Bundesregierung noch den Vermittlungsausschuss an.

Wichtigste Neuerungen

1. Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Drucksache 17/6070)

Folgender Fahrplan für den Ausstieg aus der Kernenergie wurde beschlossen:

Stilllegung der Kraftwerke

- Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Krümmel, Unterweser, Philippsburg 1 – sofort
- Grafenrheinfeld – 2015
- Grundremmingen B – 2017
- Philippsburg 2 – 2019
- Brokdorf, Grohnde, Grundremmingen C – 2021
- Emsland, Isar 2, Neckarwestheim 2 – 2022

2. Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EEG) (Drucksache 17/6071)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Folgende Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) im Stromsektor sind nun festgelegt: 35 % bis 2020, 50 % bis 2030, 65 % bis 2040 und 80 % bis 2050.

§ 6 Technische Vorgaben und § 11 Einspeisemanagement

Auch KWK-Anlagen mit einer Leistung von über 100 kW müssen nun ferngesteuert durch den Netzbetreiber in ihrer Leistung reduziert werden können. Gleiches gilt auch für PV-Anlagen mit einer Leistung zwischen 30 und 100 kW. Dadurch soll die Netzstabilität erhöht werden.

§ 8 Abnahme, Übertragung und Verteilung

KWK-Strom wird EE-Strom gleichgestellt.

§ 20 Absenkung von Vergütungen und Boni

Folgende Degressionen wurden geändert: Die Degression für Wasserkraftanlagen über 5 MW wurde aufgehoben. Für Biomasseanlagen gilt ab 2013 eine Degression von 2 % und für Geothermieanlagen ab 2018 von 5 %. Die Vergütung für Offshore-Windkraft wird ab 2018 7 % betragen, bei Onshore-Anlagen ab 2013 1,5 %.

§ 23 Wasserkraft

Hier entfällt die Unterscheidung in Anlagen mit mehr als 5 MW und weniger als 5 MW. Die Vergütung liegt nun zwischen den beiden bisher geltenden Sätzen.

§§ 24-26 Deponie-, Klär- und Grubengas

Die Vergütung wurde jeweils leicht nach unten angepasst.

§ 27 Biomasse

Kleinanlagen erhalten künftig eine höhere Vergütung, größere eine geringere. Weitere Boni wie z. B. für die Verwendung von Waldrestholz können hinzukommen. Auch die Vergärung von Bioabfällen und Gülle wird nun vergütet (§§ 27a, b).

§ 28 Geothermie

Die Vergütung für Strom aus Geothermie wird auf 25 Cent für alle Anlagen angehoben.

§ 29 Windenergie

Die Vergütung sinkt von 5,02 auf 4,87 Cent. In den ersten fünf Jahren gilt eine Vergütung von 8,93 Cent statt bisher 9,2.

§ 31 Windenergie Offshore

Für die ersten zwölf Betriebsjahre wurde die Vergütung auf 15 Cent von 13 Cent aufgestockt. Bei Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2017 gilt für die ersten acht Jahre eine Vergütung von 19 Cent.

§§ 33 a - i Direktvermarktung

Die Direktvermarktung von EE-Strom soll mit dem neuen EEG gesteigert werden, auch um die EEG-Umlage zu begrenzen. Daher legt der Gesetzgeber fest, dass Stromerzeuger, die ihren EE-Strom direkt vermarkten vom Netzbetreiber eine Marktprämie erhalten können. Gleichzeitig wird eine Flexibilitätsprämie eingeführt: Anlagenbetreiber können diese für die Bereitstellung zusätzlicher Leistung zur bedarfsorientierten Stromerzeugung erhalten.

§ 39 Verringerung der EEG-Umlage

Für Stromversorger verringert sich die EEG-Umlage um 2 Cent je kWh, wenn der gesamte an die Letztverbraucher gelieferte Strom zu mindestens der Hälfte erneuerbar und zu mindestens 30 % Wind- oder Son-

nenstrom war. Dies gilt allerdings nur, wenn der Strom direkt vermarktet wird.

§ 41 Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Künftig kommen mehr stromintensive Unternehmen in den Genuss einer reduzierten EEG-Umlage: Die Schwellenwerte sinken von einem Jahresverbrauch von 10 GWh auf 1 GWh und von 15 % auf 14 % beim Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung.

3. Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (NABEG) (Drucksache 17/6073)

Für alle Stromleitungen mit europäischer oder überregionaler Bedeutung, insbesondere bei bundesländerübergreifenden Höchstspannungsleitungen, führt das Gesetz eine bundeseinheitliche Prüfung der Raumverträglichkeit und Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur ein. Allerdings nur, wenn die Bundesländer auf Antrag der Bundesregierung dem zugestimmt haben. Bei jedem Projekt muss einzeln die Zustimmung der Länder eingeholt werden. Die Bundesnetzagentur ist also keine Regel-Genehmigungsbehörde.

Die Ergebnisse der Bundesfachplanung sind für Länder und Gemeinden verbindlich. Gleichzeitig sollen sie ebenso wie betroffene Bürger so früh wie möglich in den Prozess einbezogen werden. Daher muss beiden Verfahren eine Antragskonferenz mit umfassenden Beteiligungsmöglichkeiten vorgeschaltet werden.

Bis Juni 2012 müssen die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber einen gemeinsamen Netzentwicklungsplan erstellen, aus dem die Bundesnetzagentur den Entwurf eines Bundesbedarfsplans für Höchstspannungsleitungen von länderübergreifender oder grenzüberschreitender Bedeutung erarbeitet. Ein Bundesbedarfsplan kann grundsätzlich hilfreich sein, die Auseinandersetzungen vor Ort zu entlasten. Da der Bedarf für die Leitung verbindlich festgelegt ist, braucht dieser nicht mehr in jedem Einzelfall ausdrücklich hergeleitet werden. Der Bedarf wird nicht nur – wie bisher – für einzelne Strecken hinsichtlich der beiden Endpunkte der Leitung, sondern für den Korridor insgesamt verbindlich festgestellt.

Die Netzanbindung für Offshore-Windparks wird endgültig den Übertragungsnetzbetreibern als Aufgabe zugewiesen und dadurch Rechtssicherheit geschaffen. Diese Regelung war bislang befristet. Künftig sind auch Entschädigungszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an Städte und Gemeinden möglich, die von Netzausbauten betroffen sind. Die Zahlungen hierfür können in der Regulierung anerkannt werden. Genaue Regelungen soll eine Verbändevereinbarung zwischen Netzbetreibern und kommunalen Spitzenverbänden bringen. Neue Leitungen der Spannungsebene 110 Kilovolt und darunter sollen zukünftig in der Regel als Erdkabel ausgebaut werden.

4. Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (EnWG) (Drucksache 17/6072)

Mit dem Gesetz werden die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG in nationales Recht umgesetzt. Es ändert insbesondere die Entflechtungsregeln für die Transportnetze, um die Netzgesellschaften zu stärken (§§ 6 - 10). Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, jährlich einen gemeinsamen Szenariorahmen vorzulegen (§ 12 a). Er bildet die Grundlage für die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans, den die Übertragungsnetzbetreiber ebenfalls jährlich zum 3. März vorlegen müssen (§ 12 b). Der Netzentwicklungsplan muss alle Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren Netzbetrieb erforderlich sind.

Das neue EnWG baut die Rechte der Verbraucher aus: Künftig müssen Lieferantenwechsel innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Anmeldung umgesetzt sein (§ 20 a). Zudem sollen neue Regelungen zu Verträgen und Rechnungen die Transparenz für die Verbraucher erhöhen (§§ 40 - 42). Zur weiteren Stärkung der Verbraucherrechte wird eine unabhängige Schlichtungsstelle geschaffen (§ 111 b).

Die Regeln zur Einführung sog. intelligenter Messsysteme (§§ 21 b - i) sollen die Grundlage für eine aktivere Teilnahme des Endverbrauchers am Energiemarkt ermöglichen. Ein Schutzkonzept zur Gewährleistung des Datenschutzes muss allerdings noch erarbeitet werden.

Der geänderte § 110 passt die Regelungen zu geschlossenen Verteilnetzen (bisherige Bezeichnung Objektnetze) an die EU-Rechtslage an. Die bisherige Regelung war nach einem Urteil des EuGH aus dem Jahr 2008 gemeinschaftsrechtswidrig (Aktenzeichen C 439/06). Bislang waren Objektnetze von Vorschriften zu Entflechtung und Regulierung ausgenommen, das gilt nun lediglich noch für einzelne Bestimmungen. Kundenanlagen bleiben hingegen unreguliert. Der Gesetzgeber schafft in § 3 Nummern 24 a und b Definitionen für Kundenanlagen, ohne dass Netzbetreiber sicher sein können, dass ihr Netz tatsächlich eine Anlage in diesem Sinne darstellt. Dafür sind die Kriterien zu weich. Netzbetreiber sind damit vom Gutdünken der Beschlusskammern der BNetzA abhängig, ob ein Netz als Kundenanlage oder als geschlossenes Verteilnetz eingestuft wird.

Mit der Novelle des EnWG wird gleichzeitig das KWK-G geändert. Um in den Genuss der KWK-Förderung zu kommen wird die Frist zur Erstinbetriebnahme einer Anlage vom 31.12.2016 auf den 31.12.2020 verlängert, um Torschlusspanik zu vermeiden.

5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" - EKFG-ÄndG (Drucksache 17/6075)

Das Gesetz regelt, dass ab 2012 alle Einnahmen aus dem Emissionshandel für die beschleunigte Energiewende zur Verfügung gestellt werden. Im Wirtschaftsplan des Fonds werden künftig auch die Programmausgaben zur Entwicklung des Zukunftsmarktes Elektromobilität

veranschlagt.

Zuschüsse von bis zu einer halben Milliarde Euro an stromintensive Unternehmen sind ab 2013 möglich, um die Belastung durch den Emissionshandel zu dämpfen (§ 2). Die Bundesregierung macht damit von den Möglichkeiten der Emissionshandelsrichtlinie Gebrauch.

6. Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden (Drucksache 17/6076)

Ziel des Gesetzes ist es, den Städten und Gemeinden mehr Möglichkeiten zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der KWK vor Ort zu geben. Hierzu werden Vorschriften des Baugesetzbuches geändert. Es etabliert eine Klimaschutzklausel, die die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie von Energien aus Kraft-Wärme-Kopplung erweitert. Ebenso werden Sonderregelungen für die Windenergienutzung (Repowering) eingefügt.

7. Erstes Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften

Mit dem Gesetz wird die Grundlage geschaffen, Planungsverfahren für Offshore-Windenergieanlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu bündeln. Damit sollen Windenergieanlagen vor der Küste zügiger geplant werden können. (Bo)

Bundesnetzagentur eröffnet Konsultationsverfahren

■ Szenarien zum Ausbau der Übertragungsnetze

Die Energiewende kann nur mit einem Ausbau der Übertragungsnetze gelingen. Um den Bedarf an neuen Netzen zu ermitteln, hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein Konsultationsverfahren eröffnet. Es basiert auf dem Szenariorahmen, den die vier Übertragungsnetzbetreiber am 18. Juli vorgelegt haben. Bis zum 29. August 2011 können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Szenariorahmen umfasst drei Szenarien (A, B und C) und einen Zeithorizont von mindestens zehn Jahren, so hat es der Gesetzgeber festgelegt. Zudem muss eines der Szenarien einen Zeitraum von zwanzig Jahren abdecken. Der Rahmen bildet die Grundlage für den Netzentwicklungsplan, der nächstes Jahr am 3. Juni vorgelegt werden wird. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit soll Akzeptanz und Verständnis für energiewirtschaftliche Zusammenhänge verbessern und die Qualität des Netzentwicklungsplans erhöhen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die unterschiedlichen Szenarien, die sich insbesondere durch den Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien unterscheiden, bewertet. Sie erwarten, dass die stärkere Dezentralisierung der Erzeugung mit wachsender fluktuierender Einspeisung, keine zusätzlichen Bedarfe in den Höchstspannungsnetzen in den nächsten zehn Jahren hat. Eine Zunahme der Höchstlast wird

nicht gesehen. Allein im Szenario C, das einen besonders hohen Anteil erneuerbarer Energie und einen gestiegenen Nettoenergiebedarf (550 TWh) umfasst, kann die Höchstlast nach Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber nicht durch in Deutschland befindliche Erzeugung gedeckt werden.

Bis Ende Juni 2012 müssen die Übertragungsnetzbetreiber einen gemeinsamen Netzentwicklungsplan vorlegen. § 12a des novellierten EnWG verpflichtet sie, dafür jährlich einen gemeinsamen Szenariorahmen zu entwickeln. Darin werden die Randbedingungen künftiger Netznutzungssituationen beschrieben. Der Netzentwicklungsplan wird von der Bundesnetzagentur geprüft und kann dann ebenfalls von der Öffentlichkeit kommentiert werden. Nach Abschluss dieses Schrittes leitet ihn die BNetzA als Entwurf eines Bundesbedarfsplans an die Bundesregierung weiter. Sobald der Plan vom Gesetzgeber verabschiedet wurde, ist der vordringliche Bedarf der aufgeführten Netzausbauten festgestellt.

Weitere Informationen zur Konsultation durch die Bundesnetzagentur erhalten Sie unter folgendem [Link](#). (Bo)

■ Energieeffizienz-Maßnahmen: Was plant die Bundesregierung?

Antworten auf Kleine Anfrage der Grünen im Bundestag

Die Bundesregierung will den Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 % und bis 2050 um 50 % senken. Der Stromsektor soll 10 % bzw. 25 % einsparen, damit die Effizienzziele erreicht werden können. Eine quantitative Aufteilung der Zielvorgaben auf die Sektoren Industrie, Gewerbe und Haushalte wird es nicht geben. Dies antwortete die Bundesregierung auf eine [Kleine Anfrage](#) der Grünen im Deutschen Bundestag.

Die Bundestagsfraktion hatte sich auf das Eckpunktepapier Energieeffizienz der Bundesregierung bezogen und insbesondere nach neuen verbindlichen Energieeffizienz-Maßnahmen gefragt. Hierbei vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass Effizienzsteigerungen grundsätzlich „vor allem über Anreizprogramme“ – auch im Strombereich – funktionieren.

Hinsichtlich der Verbesserung der Energieeffizienz von Produkten unterstützt sie hingegen explizit die bestehende EU-rechtliche Regulierung: Die Kombination aus Mindeststandards auf Basis der Ökodesign-Richtlinie und der Kennzeichnung des Energieverbrauchs bezeichnet die Bundesregierung als „EU-Top-Runner-Modell“ und wirksames Konzept, mit dem sich energiesparende Geräte leichter am Markt etablieren können. Erfreulicherweise macht sie in ihrer Antwort deutlich, dass

neben diesen EU-Instrumenten „grundsätzlich kein Raum“ ist für weitergehende nationale Anforderungen an Produkte. Die Einführung einer Top-Runner-Prämie für Kühlgeräte ist derzeit ebenfalls nicht geplant. Die Bundesregierung will sich vielmehr für eine Weiterentwicklung und Dynamisierung der Ökodesign- und Energiekennzeichnungsrichtlinien einsetzen.

Mit Blick auf den kürzlich vorgelegten Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue [Energieeffizienz-Richtlinie](#) verweist die Bundesregierung auf die noch andauernde Prüfung. In dem EU-Entwurf sind unter anderem eine Energiesparquote für die Versorger oder vergleichbare Maßnahmen vorgesehen. Hierzu erklärt die Bundesregierung, dass es derzeit keine konkreten Pläne für weitergehende Verpflichtungen der Energieversorger gibt. Derzeit müssen Stromlieferanten lediglich einen variablen Tarif anbieten und ab einem Verbrauch von mehr als 6.000 kWh intelligente Messsysteme einbauen. Die Bundesregierung prüft allerdings aktuell in einer Studie, ob Instrumente wie eine Einsparquote oder ein System „weißer Zertifikate“ zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland geeignet wären. Ziel ist eine ergebnisoffene Kosten-Nutzen-Analyse. Im Wärmesektor wird sie zudem prüfen, ob ab 2015 auf eine marktbasiertere und haushaltsunabhängige Lösung umgestellt werden kann. (Bo, Gra)

■ **CCS-Gesetz: Verabschiedung im Bundestag, Zustimmung des Bundesrates steht aus**

Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie nicht eingehalten

Der Bundestag hat am 7. Juli 2011 das CCS-Gesetz (Drucksache 17/5750) in zweiter und dritter Lesung verabschiedet und macht damit den Weg zur Erprobung der Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid bis 2017 frei. Uneinigkeit besteht aber noch mit dem Bundesrat, der nach der Sommerpause darüber verhandelt. Der als Umsetzungstermin in der EU-CCS-Richtlinie vorgegebene 25. Juni 2011 wird damit nicht eingehalten werden.

Geht es nach dem Willen des Bundestages kann künftig klimaschädliches CO₂ abgeschieden und unterirdisch eingelagert werden. Das CCS-Gesetz (vollständiger Titel: Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid) ist seit mehr als zwei Jahren umstritten. Die vom Bundestag jetzt verabschiedete Fassung beinhaltet eine Ausstiegsklausel: Bundesländer können festlegen, dass in ihrem Gebiet kein CO₂ eingelagert werden darf. Davon könnten insbesondere die norddeutschen Bundesländer Gebrauch machen, da dort die meisten unterirdischen Lagerstätten vorhanden sind. 2009 war ein erster Anlauf für ein CCS-Gesetz an Schleswig-Holstein gescheitert.

Nun liegt der Ball beim Bundesrat, der dem Entwurf zustimmen muss, damit er in Kraft treten kann. Da die parlamentarische Sommerpause begonnen hat, wird er sich frühestens am 23. September 2011 mit dem Vorschlag des Bundestages beschäftigen.

Der Bundesrat hatte am 15. Mai 2011 Änderungen am Gesetzesentwurf zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid (CCS-Gesetz) vorgenommen. Nicht allen Änderungen hat die Bundesregierung in ihrer Replik vom 10. Juni 2011 zugestimmt. Wesentliche Punkte sind:

1. Nach Zi. 17, 55, 56 und 57 soll die Kompetenz des Umweltbundesamtes (UBA) zwingend durch insbesondere Stellungnahmen eingebunden werden.
2. Nach Zi. 26 lehnt die Bundesregierung kürzere Fristen für die behördliche Überwachung und Steuerung ab.
3. Nach Zi. 29 beharrt die Bundesregierung weiterhin als Bezugnahme für die Genehmigung auf den anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne einer höheren Rechtssicherheit für den Betreiber.
4. Als einen wichtigen Punkt in Zi. 48 lehnt die Bundesregierung eine Übertragung der Verantwortung für CCS-Speicher ab, da weder verfassungsgerecht noch sachlich gerechtfertigt; diese soll weiterhin allein bei den Ländern verbleiben.
5. In Zi. 60 lehnt die Bundesregierung die von den Ländern geforderte Bußgelderhebung, auch wenn noch keine Rechtsverordnung erlassen ist, ab.
6. Die vom Bundesrat angeregte Erhöhung der Bußgelder in Zi. 62 wird abgelehnt.
7. In Zi. 67 lehnt es die Bundesregierung – wie vom Bundesrat als Prüfung gefordert – ab, gewerbsteuerliche Anreize den Gemeinden zukommen zu lassen, bei denen künftig CCS gespeichert werden soll. Die Bundesregierung ist gegen eine gewerbsteuerliche Zerlegung.
8. In Zi. 68 werden Speichervorhaben zum Zwecke der Forschung nicht von einer CO₂-Zertifikate-Abgabepflicht befreit. (AR, Bo)

■ Dritte Phase des EU-Emissionshandelssystems: TEHG-Novelle verabschiedet

Beschluss über Zuteilungsverordnung steht noch aus

Nach der Verabschiedung der Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) durch den Bundestag im Juni 2011 hat der Bundesrat nun doch am 8. Juli 2011 der Novelle zugestimmt. Mit der Veröffentlichung ist im August zu rechnen, einen Tag später tritt das Gesetz dann in Kraft.

Gegenüber der letzten Stellungnahme des Bundesrates hatte der Bundestag noch weitgehende Änderungen vorgenommen. Nicht übernommen wurde die Forderung des Bundesrates, dass die Länder durch eine Beteiligung an den Erlösen aus dem Emissionshandelssystem für Steuermindereinnahmen aufgrund betrieblicher Abschreibungsmöglichkeiten entschädigt werden. Zudem bleibt es wie in der Kabinettsfassung vorgesehen bei der gespaltenen Genehmigung durch Länder (§ 4 TEHG) und Bund (§ 6 TEHG). Bei der noch ausstehenden Rechtsverordnung zu den Zuteilungsregelungen (§ 10) wurde die Zustimmungspflicht durch den Bundesrat gestrichen.

Durchsetzen konnte sich der Bundesrat mit einer Reihe von Forderungen. So werden nach Nr. 8.1 oder Nr. 8.2 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen nicht unter den Emissionshandel fallen. Die Bekanntgabe der Frist für die Beantragung von kostenlosen Zertifikaten durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) wird frühestens nach Inkrafttreten der Zuteilungsverordnung (s. u.) erfolgen. Erfreulich ist die Übernahme der wirtschaftsfreundlicheren Kleinmengenregelung. Demnach wird die Ausgleichszahlung davon abhängen, inwieweit der Anlagenbetreiber seine Emissionen reduziert, zudem ist für Anlagen bis 20.000 Jahrestonnen CO₂ eine vereinfachte Berichterstattung vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der TEHG-Novelle ist die noch fehlende Zuteilungsverordnung (ZUV 2020) bedeutsam. Darüber wird aktuell noch zwischen den Ressorts verhandelt. Nach der Kabinettsentscheidung ist zudem die Zustimmung des Bundestages notwendig. Sobald die Zuteilungsverordnung verabschiedet und veröffentlicht ist - voraussichtlich im September/Oktober 2011 - haben emissionspflichtige Unternehmen 3 Monate Zeit für die Beantragung von kostenlosen Zertifikaten bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt). (AR)

■ **Oberflächengewässerverordnung verkündet und in Kraft getreten**

Umsetzung der EU-Richtlinie über Umweltqualitätsnormen in deutsches Recht

Am 26. Juli 2011 ist die am Vortag verkündete neue [Oberflächengewässerverordnung](#) in Kraft getreten („Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer“ – „OGewV“). Sie enthält keine neuen Emissionsgrenzwerte, die von Unternehmen direkt einzuhalten wären, sondern eine Vielzahl von Immissionsgrenzwerten, deren Einhaltung die Behörden überwachen und ggf. veranlassen müssen.

Mit der neuen Verordnung wird die EU-Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (2008/105/EG) in deutsches Recht umgesetzt und werden bisherige Landesverordnungen abgelöst (z. B. in Baden-Württemberg die Gewässerqualitätszielverordnung von 2001 und die Gewässerbeurteilungsverordnung von 2004). Adressaten der Verordnung sind die Wasserbehörden, die den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer ermitteln, überwachen und bewerten und ggf. Maßnahmen veranlassen müssen.

Dazu enthält die Verordnung unter anderem in ihrer Anlage 5 zur Beurteilung des ökologischen Zustands oder ökologischen Potenzials eine Auflistung von 162 Stoffen, denen jeweils eine Umweltqualitätsnorm zugeordnet ist. Diese Normen stellen Immissionswerte dar, die also nicht im Abwasser eines Betriebes, sondern an repräsentativen Messstellen im Gewässer eingehalten werden müssen. In der Auflistung ist zu beachten, dass sie quasi aus drei Teilen besteht, weshalb die alphabetische Aufzählung dreimal neu beginnt (Ziffer 1 - 133, Ziffer 134 - 149, Ziffer 150 - 162). Im Vergleich zum Verordnungsentwurf von 2010 wurden im dritten Teil ab Ziffer 150 insgesamt 11 Ziffern wieder gestrichen, z. B. Vanadium und das aus Arzneimitteln stammende Diclofenac. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage hat die Anzahl der Umweltqualitätsnormen jedoch zugenommen.

Weitere Umweltqualitätsnormen enthält Anlage 7, die zur Beurteilung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer dient. Dabei handelt es sich in erster Linie um die 33 prioritären Stoffe im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die laut der dortigen Definition vorrangig durch geeignete Maßnahmen (mittel- bis langfristig) reduziert werden sollen. (WB)

■ Neue Ökodesign-Richtlinie wird in deutsches Recht umgesetzt

Aus EBPg wird EVPG

Schlecht isolierten Fenstern oder viel Wasser verbrauchenden Duschköpfen droht künftig das gleiche Schicksal wie den herkömmlichen Glühlampen: Sie könnten in der EU per Ökodesign-Vorschrift vom Markt verbannt werden, weil ihr Einsatz einen zu hohen Energieverbrauch verursacht.

Hintergrund ist die Ausdehnung der Ökodesign-Richtlinie auf alle „energieverbrauchsrelevanten“ Produkte, die der Rat und das Europäische Parlament bereits im Herbst 2009 beschlossen hatten. Die [neue Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG](#) ist schon in Kraft, muss aber noch in deutsches Recht umgesetzt werden.

Dafür muss der deutsche Gesetzgeber das „Energiebetriebene-Produkte-Gesetz“ (EBPG) von 2008 anpassen. Das Bundeskabinett hat inzwischen einen entsprechenden [Gesetzesentwurf](#) vorgelegt, mit dem sich auch der Titel in „Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz“ (EVPG) ändert. Mit der Novelle soll die Erweiterung des Anwendungsbereichs von bisher „energiebetriebene“ auf nun „energieverbrauchsrelevante“ Produkte gemäß der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG erfolgen. Zudem werden einige Bestimmungen an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten angepasst. Dazu werden in das EVPG Änderungen im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) übernommen, dessen [Neufassung](#) als Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) die Bundesregierung parallel beschlossen hat. Auf diese Weise sollen die zuständigen Behörden der Länder verbesserte Befugnisse für die Überprüfung von Produkten aus dem In- und Ausland erhalten und insbesondere auch im Handel eingreifen können.

Der Entwurf für das EVPG befindet sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren und soll im Herbst 2011 verabschiedet werden. Damit erfüllt die Bundesregierung ihre Umsetzungspflicht ein Jahr später als in der EU-Richtlinie vorgesehen. Unmittelbare Auswirkungen hat die Novellierung aber zunächst nicht, da einzelne Produktvorschriften – wie das Glühlampenverbot – im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie von der Europäischen Kommission als sogenannte Durchführungsmaßnahmen erlassen werden. Mehr Informationen zu bereits existierenden und künftigen Ökodesign-Vorschriften für Produkte und die Funktionsweise der Richtlinie bietet das Merkblatt [„Ökodesign in 10 Minuten“](#) auf der Homepage des DIHK. (Gra)

Initiative von BMU, BMWi und DIHK findet gute Resonanz



■ Neue Mitglieder in der Gruppe der „Klimaschutz-Unternehmen“

Der Aufbau der Klimaschutz- und Energieeffizienzgruppe der Deutschen Wirtschaft geht weiter voran: Vier Unternehmen sind im Juli 2011 neu aufgenommen worden – damit sind nun 15 Unternehmen in der Gruppe der Klimaschutz-Unternehmen. Das Projekt im Rahmen der Partnerschaft für Klimaschutz, Energieeffizienz und Innovation zwischen BMU, BMWi und DIHK zeichnet Unternehmen für ihr herausragendes Engagement bei Klimaschutz und Energieeffizienz aus. Die Initiative „Klimaschutz-Unternehmen“ richtet sich als Exzellenzinitiative der Bundesregierung und der IHK-Organisation an Unternehmen aller Größenklassen und Branchen.

Einen "schlafenden Riesen, den es zu wecken gilt" nannte Martin Wansleben, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), die Steigerung von Energieeffizienz. Die vier ausgezeichneten Firmen "engagieren sich vorbildlich im Bereich des Klimaschutzes und wollen als Botschafter auch andere Unternehmer davon überzeugen", lobte der DIHK-Hauptgeschäftsführer. Sie sind praktische Beispiele, wie die jüngst beschlossene Energiewende gelingen kann. "Sie machen vor, wie man gerade auch in mittelständischen Betrieben kostengünstig Potenziale erschließen kann", so Wansleben. Das schütze nicht nur die Umwelt, sondern verringere auch Kosten.

"Das Engagement dieser Unternehmen ist richtungsweisend", betont auch Katherina Reiche, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesumweltministerium. "Denn es zeigt, wie unternehmerische Innovationen zu Klimaschutz und Energieeffizienz beitragen können."

Die vier neu aufgenommenen Unternehmen:

Die [Harting Technologiegruppe](#) mit Sitz in Espelkamp: Das Unternehmen der Elektronikindustrie überzeugt durch sein vorbildliches Umweltmanagement und den kontinuierlichen Einsatz des Unternehmens für Klimaschutz und Energieeffizienz. Im Rahmen des betrieblichen Ideenmanagements wirken alle Mitarbeiter auch an der Verbesserung der Umweltleistungen mit.

[Märkisches Landbrot](#) ist ein Nachhaltigkeitspionier der ersten Stunde: Die Berliner Bio-Bäckerei gibt ihren Kunden die Möglichkeit, den persönlichen "CO₂-Fußabdruck" ihrer Backwaren zu berechnen. Die Klimaschutz-Aktivitäten des Unternehmens reichen damit weit über die eigenen Anstrengungen zur effizienten Energienutzung hinaus.

[Phoenix Contact](#) entwickelt energiesparende Technologien durch eigene Forschungsprojekte. Das Elektronik-Unternehmen aus Blomberg zeichnet sich durch den umfassenden Einsatz erneuerbarer Energien aus. So wird das Logistikzentrum mit Erdwärme klimatisiert und die

Solar-Anlage gewinnt nicht nur Energie für das Unternehmen, sondern dient auch dem Test eigener Produkte.

[SchwörerHaus](#) setzte mit einem Energiesparhaus schon vor Jahrzehnten Effizienzstandards und entwickelte seine Produkte bis heute konsequent weiter. So produziert beispielsweise das "Energieplushaus" mehr Energie, als es verbraucht. Auch in der Produktion spart das schwäbische Hausbau-Unternehmen mit Hilfe von Solarmodulen Energie ein: 136.000 Kilowattstunden beziehungsweise eine jährliche CO₂-Einsparung von 120.577 Kilogramm.

Weitere Informationen unter: www.klimaschutz-unternehmen.de. (Sa)

Veranstaltungen

DIHK und Institut für Städtebau informieren über Neuigkeiten

■ Städtebau und Immissionsschutz: Seminar am 8. und 9. September in Berlin

Aktuelles rund um Rechtsprechung und Konfliktbewältigung behandelt auch in diesem Jahr das Seminar „Städtebau und Immissionsschutz“, zu dem der DIHK und das Institut für Städtebau im Spätsommer nach Berlin einladen.

Am 8. und 9. September geht es im Haus der Deutschen Wirtschaft um die fachlichen Anforderungen und Rechtsgrundlagen zum Immissionsschutz in der Bauleitplanung und Vorhabenzulassung sowie um die Bedeutung der einschlägigen Regelwerke für die Abwägung.

Denn nicht nur für industrielle und infrastrukturelle Großprojekte ist das Zusammenspiel von Bauleitplanung und Immissionsschutz ein schwieriges Unterfangen. Auch kleine und mittlere Unternehmen stoßen schnell an ihre Grenzen, wenn es um die Einhaltung von EU-Normen, von Bundes- und Landesregelungen geht.

Bei dem Kurs in Berlin werden anhand aktueller Fragestellungen für unterschiedliche Fallkonstellationen die Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktbewältigung durch Bauleitplanung im Rahmen der Vorhabenzulassung, Verordnungen und vertraglichen Regelungen aufgezeigt und mit den Teilnehmern diskutiert.

Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte sind ebenso eingeladen wie Mitarbeiter von Industrie- und Handelskammern, Stadtverwaltungen und anderen Behörden, die sich mit der Planung und Genehmigung von Anlagen und Objekten beschäftigen.

Die Teilnahme kostet 300 Euro. Das Programm mit Kontaktinformationen und weiteren Details steht [hier](#) zum Download bereit. (TF)

BAuA gibt Hilfestellung bei der Zulassung von Schutzmitteln

■ Biozide reibungslos beantragen: Veranstaltung am 10. Oktober in Dortmund

Farben, Leder, Kunststoffe – oft brauchen Materialien zusätzlichen Schutz vor Schädlingen, zum Beispiel in Form von Bioziden. Mittel, die Schädlinge oder Mikroorganismen vernichten, bergen aber auch Gesundheitsgefahren für Beschäftigte und Verbraucher. Um sicherzustellen, dass zukünftig nur Biozid-Produkte auf dem Markt sind, die einerseits gegen Schadorganismen wirken, andererseits keine Gefahren für Mensch und Umwelt darstellen, unterliegen Biozid-Produkte einer Vorvermarktungskontrolle. Sie dürfen nur dann vertrieben werden, wenn sie zugelassen worden sind. Die Pflichten für die Antragsteller im Zulassungsverfahren sind sehr komplex. Als deutsche Zulassungsstelle für Biozide bietet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) nun mit der Veranstaltung "Zulassung/Registrierung von Biozid-Produkten – Schwerpunkt Schutzmittel (Hauptgruppe 2 ohne PA 8)" konkrete Hilfestellung an. Die Veranstaltung findet am 10. Oktober 2011 zwischen 10.00 und 18.00 Uhr im BAuA-Standort Dortmund statt.

Im Mittelpunkt steht die Zulassung von Schutzmitteln. Dabei erläutern BAuA-Experten sowie Fachleute aus anderen Bundesoberbehörden die gesetzlichen Grundlagen der EU-weit geltenden Biozid-Richtlinie und beantworten Fragen zum Zulassungsverfahren aus erster Hand.

Die Fachtagung richtet sich an Hersteller und Importeure, die ihre Biozid-Produkte in Deutschland zulassen wollen sowie an Fachverbände der Industrie und Bundes- und Landesbehörden. Anmeldeschluss ist der 26. September 2011. Im Teilnahmebetrag von 125 Euro sind Tagungsunterlagen, Catering und eine Teilnahmebescheinigung enthalten.

Das gesamte Programm befindet sich unter www.baua.de/termine im Internet. Hier ist auch eine Anmeldung möglich. Weitere Informationen und Anmeldung bei Hildegard Simon, Tel.: 0231 9071-2255 oder E-Mail: veranstaltungen@baua.bund.de

Direkter Link: www.baua.de/de/Aktuelles-und-Termine/Veranstaltungen/2011/10.10-Biozid-Produkte.html.

Hintergrund

Bei Bioziden unterscheidet man zwischen vier Hauptgruppen. Im Fokus der Fachtagung "Zulassung/Registrierung von Biozid-Produkten – Schwerpunkt Schutzmittel (Hauptgruppe 2 ohne PA 8)" steht die Hauptgruppe 2, die Schutzmittel verschiedenster Art umfasst. Biozide, die in diese Gruppe fallen, schützen unterschiedlichste Materialien vor mikrobiellem Befall, unter anderem Beschichtungen, Mauerwerk, Flüssigkeiten in Kühlsystemen und für die Metallverarbeitung. Die Produkt-

art "Holzschutzmittel" wurde bereits auf einer anderen Fachtagung behandelt.

Um Biozid-Produkte weiter vermarkten zu können, muss fristgerecht ein Antrag mit Prüfunterlagen gemäß Biozid-Richtlinie bei der BAuA eingereicht werden. Anhand dieser Unterlagen werden Wirksamkeit und Risiken, die vom Biozid-Produkt ausgehen können, bewertet. Wenn Risiken bestehen, wird geprüft, ob diese durch Maßnahmen soweit verringert werden können, dass eine sichere Verwendung möglich ist. Nur wenn keine unannehmbaren Risiken bei der Verwendung entstehen, wird das Produkt, gegebenenfalls unter Auflagen, zugelassen.

Nützliches Wissen und Hinweise zum Biozid-Verfahren befinden sich auf der Internet-Seite der BAuA unter www.zulassungsstelle-biozide.de (Quelle: BAuA)

■ Von Hamburg bis Konstanz, von Gera bis Köln: Zahlreiche IHKs laden vom 26. bis zum 30. September 2011 zur Aktionswoche Energieeffizienz ein



Das Themenspektrum der Veranstaltungen ist breit gefächert: Energieeffizienz Aspekte im Hotel- und Gastgewerbe werden ebenso behandelt wie die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaft, Energieeffizienzpotenziale beim Heizen, Lüften und Klimatisieren, die Einführung von Energiemanagementsystemen oder die Finanzierung von Sparmaßnahmen.

Mehr zu den einzelnen Aktionen unter www.klimaschutz.ihk.de. (Zin)

Redaktion: Dr. Hermann Hübels (Hüb), zugleich VisdP, Wilfried Baumann, IHK Südlicher Oberrhein (WB), Dr. Sebastian Bolay (Bo), Jakob Flechtner (FI), Tine Fuchs (TF), Corinna Grajetzky (Gra), Dr. Armin Rockholz (AR), Wolfgang Saam (Sa), Sabine Zinzgraf (Zin)